

Name, juristische Form, Zweck und Sitz

ARTIKEL 1

mountain wilderness Schweiz ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. mountain wilderness Schweiz ist eine juristisch selbständige nationale Organisation.

ARTIKEL 2

mountain wilderness Schweiz verfolgt den Zweck, das Mittel- und Hochgebirge in jeder Hinsicht und insbesondere auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erhalten und zu schützen. mountain wilderness Schweiz arbeitet mit der Dachorganisation mountain wilderness International zusammen.

ARTIKEL 3

Der Sitz von mountain wilderness Schweiz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Mitglieder

ARTIKEL 4

Jede natürliche oder juristische Person, die sich zur Einhaltung der Statuten sowie zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, kann Mitglied von mountain wilderness Schweiz werden.

ARTIKEL 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Kündigung, die jederzeit möglich ist;
- wegen Nicht-Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages trotz Mahnung;
- nach einem Ausschluss aus wichtigem Grund, der durch den Vorstand ausgesprochen und durch die Generalversammlung genehmigt wurde, wobei der/die Betroffene vorher mit eingeschriebenem Brief eingeladen worden ist, seine/ihre Verteidigungsgründe vorzubringen.

ARTIKEL 6

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Finanzierung

ARTIKEL 7

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- die Mitgliederbeiträge
- allfällige staatliche Subventionen;
- Dienstleistungen
- verschiedene Unterstützungen in natura oder in bar;
- der Ertrag aus dem Verkauf von Artikeln und Filmen, aus Vorträgen usw.

ARTIKEL 8

Die Rechnung wird jedes Jahr von zwei Revisoren/innen oder von einem zugelassenen Treuhandbüro, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind, überprüft.

ARTIKEL 9

Die WilderNews sind das offizielle Organ des Vereins. Sie erscheinen mindestens 3x jährlich, wobei eine Ausgabe in Form des Tätigkeitsberichts versandt wird.

Organe

ARTIKEL 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisoren/innen;

Generalversammlung

ARTIKEL 11

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie hat folgende Befugnisse:

- sie genehmigt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung;
- sie genehmigt die Tätigkeitsvorschläge und das Budget;
- sie wählt den Vorstand (davon den/die Präsident/in und den/die Kassier/in) und die Revisoren/innen;
- sie kann Personen, die sich besonders für den Zweck des Vereins eingesetzt haben, zu Ehrenmitglieder wählen;
- sie genehmigt das Geschäftsreglement;
- sie ratifiziert allfällige vom Vorstand ausgesprochene Ausschlüsse;
- sie bestimmt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages, der für die von ihr festgelegten Mitgliederkategorien verschieden sein kann;
- sie beschliesst Statutenänderungen gemäss den besonderen Modalitäten von Art. 14;
- sie befindet über alle traktandierten Gegenstände.

ARTIKEL 12

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie umfasst alle Vereinsmitglieder.

² Die Generalversammlung wird mindestens drei Wochen vor dem Termin einberufen. Der Einladung ist die Traktandenliste beigelegt.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

ARTIKEL 13

¹ Nur die in der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände können Gegenstand eines Beschlusses sein. Die Entscheidungen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von seiner Kategorie.

² Die briefliche Stimmabgabe ist gestattet; ebenfalls die Stimmabgabe durch

Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes.

³ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben, ausser wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe beantragt.

Statutenänderung

ARTIKEL 14

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand einen Antrag auf Statutenänderung zu stellen. Die Statuten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Vorstand

ARTIKEL 15

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen:

- der/die Präsident/in;
- der/die Vizepräsident/in;
- der/die Kassier/in;
- mindestens zwei zusätzliche Mitglieder.

² Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in und des/der Kassier/in konstituiert sich der Vorstand selber.

³ Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

⁴ Der/die Präsident/in oder in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizepräsident/in hat in den Sitzungen und den Generalversammlungen den Stichtscheid.

⁵ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und nach entsprechender Einladung beschlussfähig.

ARTIKEL 16

¹ Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement.

² Darin sind die verschiedenen von den Statuten nicht vorgesehenen Punkte zu

regeln, insbesondere die Organisation und Arbeitsweise des Vorstandes sowie eine allfällige Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

ARTIKEL 17

¹Präsident/in, Vizepräsident/in, Geschäftsleiter/in und Kassier/in zeichnen (unter Vorbehalt Absatz 2 und 3) kollektiv zu zweien.

²Für Bank- und Postgeschäfte haben der/die vom Vorstand bestimmte Geschäftsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in die Einzelunterschrift für einen im Geschäftsreglement festgelegten Höchstbetrag.

³Der Vorstand kann die von ihm bestimmte Geschäftsleitung und seine/ihre Stellvertreter/in für Amtshandlungen (Einsprachen, Beschwerden, Vereinbarungen) befähigen, gemäss Geschäftsreglement einzeln zu zeichnen.

Urabstimmung

ARTIKEL 18

¹Statutenänderungen und Beschlüsse der Generalversammlung mit Ausnahme von Wahlentscheiden unterliegen der fakultativen Urabstimmung.

²Sie kann verlangt werden:

- a. von der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss unmittelbar nach der Abstimmung über ein Geschäft
- b. vom Vorstand von mountain wilderness Schweiz.

³Die Urabstimmung muss innert 30 Tagen ab Versand oder Publikation des Protokolls über den gültigen Entscheid verlangt werden. Für die Durchführung gilt eine Frist von 60 Tagen; für die Stimmabgabe stehen mindestens 3 Wochen zur Verfügung.

⁴Die Festsetzung und Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstandes.

⁵Es gelten die gleichen Mehrheitsverhältnisse wie an der Generalversamm-

lung. Die Stimmauszählung erfolgt durch eine unabhängige Stelle.

Auflösung

ARTIKEL 19

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

An dieser Generalversammlung muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird nach frühestens zwei Wochen eine neue Generalversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Vermögensverwendungen bei Auflösung des Vereins

ARTIKEL 20

Bei der Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren/innen und entscheidet über die Verwendung des Nettoerlöses des Vereins.

Dieser wird vollumfänglich für Aktivitäten zu verwenden sein, die dem statutarischen Zweck des Vereins entsprechen. Der Nettoerlös muss an eine Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen, wie denjenigen von mountain wilderness Schweiz, gehen. Die Organisation, welche den Liquidationserlös erhält, muss eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz sein.

Eine Rückerstattung an die Mitglieder und Gönner/innen ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden am 16. Januar 1994 von der Gründungsgeneralversammlung des Vereins in Brig genehmigt.

Änderungen GV 6.5.2000; GV 23.3.2006; ausserordentl. GV vom 11.9.2008; GV 18.3.2009; GV vom 29.4.2013, GV vom 07.04.2016

Bern, 7. April 2016



Richard Bisig, Präsident

STATUTEN

DES VEREINS MOUNTAIN
WILDERNESS SCHWEIZ

GENEHMIGT VON DER
GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG AM
16. JANUAR 1994 IN BRIG.
